

## Kassenführung

### 1. Einzelaufzeichnungspflicht

Eine ordnungsgemäße Kassenführung erfordert grundsätzlich die tagesaktuelle Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles:

- Unternehmensidentität
- Empfängeridentität
- Art der Ware oder
- Art der Dienstleistung
- Verkaufte Menge
- Zahlbetrag
- Umsatzsteuer / Umsatzsteuersatz
- Datum

#### Ausnahmen:

Verkauf von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung. Gilt nicht für Dienstleistungen, wenn der Kontakt zum Kunden in etwa so lange dauert, wie die Dienstleistung selbst und der Kunde üblicherweise Einfluss auf die Dienstleistung hat.

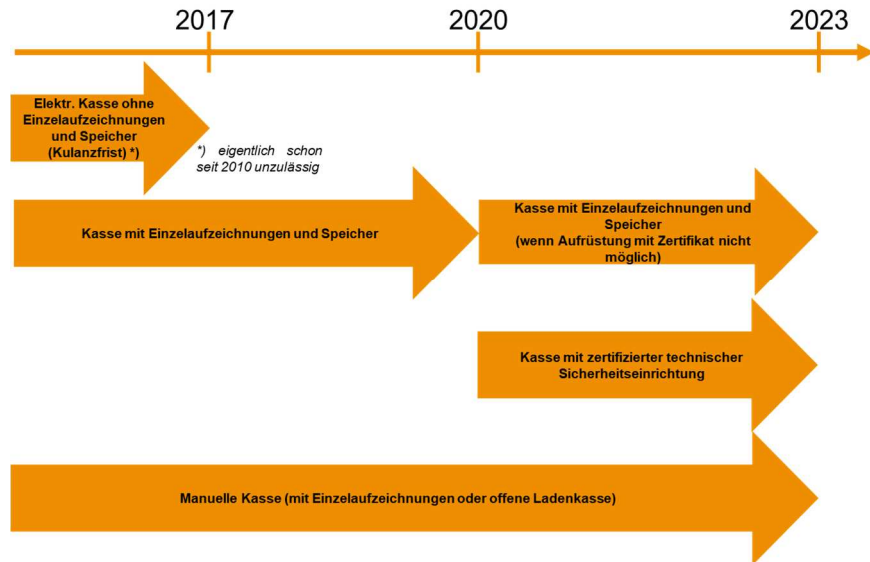
### 2. Elektronische Kassen seit 2017

Ordnungsmäßigkeit erfordert:

- Vollständige unveränderbare Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (Journal, Auswertungen, Programmierungen, Stammdatenänderungsprotokolle)
- Aufbewahrung aller Einzeldaten für 10 Jahre, jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar, maschinell auswertbar
- Schwere Mängel bei Fehlen der Programmierungsunterlagen, der Protokolle über nachträgliche Programmänderungen und **Fehlen der Bedienungsanleitung**

### 3. Zertifizierte Kassen ab 2020

- Neue Kassen dürfen nur noch mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung verkauft (und gekauft) werden.
- Alte Kassen müssen, wenn technisch möglich, mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nachgerüstet werden.
- Wenn Nachrüstung technisch nicht möglich, sollten Sie sich dies aus Nachweisgründen vom Kassenhersteller schriftlich bestätigen lassen.
- Nicht aufrüstbare Kassen dürfen noch **bis längstens 31.12.2022** weiterverwendet werden.



### 4. Weitere Neuerungen

- Belegausgabepflicht für elektronische Kassen in Papierform oder digital
- Meldepflicht für elektronische Kassen innerhalb von einem Monat nach Anschaffung bzw. bei Anschaffung vor dem 1.1.2020 bis zum 31.1.2020.
- Unangekündigte Kassennachschau inkl. Testkäufen möglich

### 5. Manuelle Kassen / Offene Ladenkassen

- Keine Registrierkassenpflicht
- Einzelaufzeichnungen mittels einzelner Rechnungen, Eintragung im Kassenbuch oder ggf. ergänzender Aufzeichnungen
- Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen sicherstellen. Achtung bei Excel-Tabellen, diese müssen mindestens ausgedruckt werden.
- Zählprotokoll sinnvoll aber nicht zwingend
- Wenn Einzelaufzeichnungen ausnahmsweise nicht zumutbar und daher nicht nötig: Achtung, retrograde Ermittlung der Kasseneinnahmen!

### 6. Maßnahmen

#### a. Bei elektronischen Kassen:

- Speicherfähigkeit prüfen
- Nachrüstbarkeit mit Zertifikat dokumentieren
- Verfahrensdokumentation erstellen
- Belegausgabe und Meldepflicht beachten

#### b. Bei manuellen Kassen:

- Einzelaufzeichnungen prüfen
- Verfahrensdokumentation erstellen (noch viel wichtiger)
- Anschaffung zertifizierter Kasse prüfen